<u>Satzung</u>

des 1. F.C. Blau-Weiß Wickrathhahn 07/29 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen 1. F.C. Blau-Weiß Wickrathhahn 07/29 e.V. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist unter der Nummer VR 18 VR 1338 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.
- 2. Seine Farben sind blau-weiß.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts" steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege der in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.
- 5. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., Theodor -Heuss Str. 159, 41065 Mönchengladbach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Mönchengladbach e.V. als Dachorganisation der sporttreibenden Vereine der Stadt Mönchengladbach.
- 2. Der Verein ist außerdem Mitglied derjenigen Sportfachverbände im Land Nordrhein Westfalen, deren Sportarten in den Abteilungen des Vereins betrieben werden.

 Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände erkennt er als für sich verbindlich an und überträgt seine Vereinsstrafgewalt den Sportfachverbänden.
 - sich verbindlich an und überträgt seine Vereinsstrafgewalt den Sportfachverbänden, soweit diese in deren Satzungen und Ordnungen vorgeschrieben ist. Im übrigen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlage

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Verein regelt seine Angelegenheit durch diese Satzung sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Jugendordnung
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit dem Beschluß über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Ablehnende Entscheidungen des Vorstands brauchen nicht begründet werden.

§ 7 Ehrungen

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung vom Zeitpunkt der Ernennung an befreit.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung.
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt,
 - d) wenn es mit der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Sonderbeiträgen mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.
- 4. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluß des Gesamtvorstandes mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vor-heriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.
- 2. Die vorstehenden Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in dem vom Gesamtvorstand bestimmten Umfange zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände, deren Mitglied der Verein ist, anzuerkennen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen
 - b) den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten
 - c) die festgesetzten Beiträge und Sonderbeiträge bei Fälligkeit an den Verein zu zahlen.

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühr, Eintrittsgelder

- 1. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern eine solche festgelegt ist.
- 2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, und zwar im voraus.
- 3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

III. Organe des Vereins

§ 12 Aufzählung

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Vereinsjugend gemäß Jugendordnung

§ 13 Generalversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahre statt.
- 3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
- 4. Die Generalversammlung werden durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängekästen des Vereins. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten

- a) Bericht des Gesamtvorstandes,
- b) Berichte der Abteilungen,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge.

§15 Aufgaben

- 1. Die Generalversammlung faßt die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins und zur Erreichung der Vereinszwecke.
- 2. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere
 - a) Die in § 14 aufgeführten Angelegenheiten,
 - b) Änderung der Satzung oder der Ordnungen des Vereins,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die den Gesamtverein berühren, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme § 22 Abs. 1 der Satzung).
- 2. Die Generalversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet; er wird vertreten durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 18 dieser Satzung enthaltenen Reihenfolge.
- 3. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 4. Für eine Änderung der Satzung oder der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn dies durch mindestens 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- 6. Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, findet die Stichwahl zwischen ihnen statt. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen sie und der Vorgeschlagene für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind, an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stichwahl entscheidet das Los.
- 7. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- 8. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis vorher erklärt haben.
- Stimmberechtigt für alle Abstimmungen und Wahlen sind die Mitglieder, die das
 Lebensjahr vollendet haben. Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht, kann der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter nach seinem Ermessen das Wort erteilen.
- 10. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Generalversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes - einen Versammlungsleiter.
- 11. Alle Wahlen bzw. Bestätigungen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bzw. Bestätigten bleiben so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Gewählten endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 12. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
- 13. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden

- a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
- b) vom Vorstand
- 2. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingegangen sein. Später ein-gehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden und ent-schieden werden, wenn diese ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bejaht. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt und entschieden werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 18 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Geschäftsführer
 - c) dem 1. Kassierer
- 3. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) Die Mitglieder des engeren Vorstandes
 - b) der 2. Geschäftsführer
 - c) der 2. Kassierer
 - d) der Jugendobmann oder sein Stellvertreter
 - e) der Leiter von Turn und Leichtathletik
 - f) der Fußballobmann
 - g) der Sozialrat
 - h) der Pressewart
 - i) der Leiter für Marketing/ Sponsoring
- 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Sozialrates und des Jugendobmannes und seines Stellvertreters werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 5. Der Sozialwart wird von der Generalversammlung gewählt. Der Jugendobmann und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
- 2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
 - a) Erfüllung der Vereinszwecke nach § 3 dieser Satzung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen,
 - c) Planung und Durchführung aller den Gesamtverein betreffenden Veranstaltungen,
 - d) Entscheidung bei Unstimmigkeiten zwischen den Abteilungen,
 - e) Entscheidung über Aufnahme, Ausschluß oder Maßregelung von Mitgliedern (§ 8 Abs. 1 und 3; § 9 dieser Satzung),
 - f) Benennung von Delegierten des Vereins für Tagungen und Sitzungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat, mit Ausnahme des Jugendbereichs. Vorschläge der Abteilungsvorstände und der Obleute der Fachäbteilungen sind zu berücksichtigen.
- 3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen, zu denen einzuladen ist, werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet; er wird vertreten durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 18 dieser Satzung enthaltenen Reihenfolge. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mit-

- glied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5. Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.
- 6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte, zeitlich begrenzte, Aufgaben Vereinsmitglieder als Mitarbeiter zu berufen, die mit der Berufung Sitz und Stimme im Gesamtvorstand erhalten, oder Unterausschüsse zu bilden und in diese andere Vereinsmitglieder zu berufen. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgaben eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

IV. Die Jugendabteilungen

§ 20 Organisation

- Die Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) des Vereins sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss sowie die Jugendtage und die Jugendausschüsse der Fachabteilungen des Vereins (Unterabteilungen der Turn- und Spielabteilungen).
- 4. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendange-legenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
- 5. Die Jugendausschüsse der Fachabteilungen sind für ihre Beschlüsse ihrem Fachjugendtag sowie dem Vorstand der Abteilung (Turn- oder Spielabteilung) verantwortlich, der sie angehören. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten ihrer Fachabteilung, insbesondere für die Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel, haben jedoch alljährlich dem Kassierer und dem Jugendobmann der Abteilung, der sie angehören, eine Abrechnung mit Belegen über alle Einnahmen und Angaben vorzulegen.
- 6. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

V. Datenschutz gem. der DS-GVO

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

VI. Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentlichliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

(Stand: 17.02.2019)